

Neufassung der Satzung des Vereins Happurger FaschingsFreunde „Helau“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Happurger FaschingsFreunde „Helau“ e.V. mit Sitz in Happurg
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg einzutragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau/gelb

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Erhaltung des fastnachtlichen Brauchtums im Allgemeinen. Im Einzelnen verwirklicht u. a. durch:
 - Durchführung des „Happurger Faschingszuges“
 - Vertretung des heimatlichen fastnachtlichen Brauchtums, sowie von Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Fastnacht-Verband Franken im Bund Deutscher Karneval e. V., den Behörden und anderen Institutionen in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht
 - Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, sowie Pflege der Verbindung zu Presse und anderen Massenmedien
 - Förderung des karnevalistischen Tanzsports
 - Förderung der Freundschaft unter den „Fastnachtlern“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person (auch Nichtmitglieder) durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.05. eines Jahres bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand den Beitritt beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Diese Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand den Beitritt beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
5. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, der die Kündigung schriftlich bestätigen muss. Beitragspflicht besteht aber bis zum Ende des Geschäftsjahres.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet

die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem das betroffene Mitglied persönlich gehört oder schriftlich Stellung nehmen konnte.

§5 Jugend des Vereins

1. Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 26 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

§ 6 Beiträge

1. Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jährlich spätestens bis 30. März zu bezahlen.
3. Die Vorstandschaft ist in begründeten Fällen berechtigt, jeweils für ein Geschäftsjahr einen Beitragsnachlass zu gewähren.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von € 250,00 (zweihundertfünfzig) übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Rechtsgeschäfte (Aufnahme von Darlehen, Erwerb von Grundbesitz) bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Vorstandschaft. Alle Mitglieder der Vorstandschaft müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mitglieder in der Vorstandschaft dürfen keiner anderen Karnevalsgesellschaft angehören.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer
 - d. drei stimmberechtigten Beisitzern
 - e. dem stimmberechtigten Jugendvorstand
3. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, beruft die Mitgliederversammlung einen Ersatz bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als erweiterte Vorstandsmitglieder berufen und mit besonderen Aufgaben betrauen. Sie haben ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Amtszeit ist an die Amtszeit der gewählten Vorstandschaft gebunden.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl, falls diese später stattfindet.

6. Zur Beschlussfassung gehört die schriftliche Einladung des gesamten Vorstands. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Über die gefassten Beschlüsse in Sitzungen der Vorstandschaft ist Protokoll durch den Schriftführer zu führen. Das Protokoll ist vom sitzungsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Alle Mitglieder der Vorstandschaft können nur ein Amt im Vorstand ausüben.
9. Versammlungen des Vorstands können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Versammlung des Vorstands in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
10. Für Beschlüsse, die auf elektronischen Weg oder in einer Hybridveranstaltung beschlossen werden, gelten analog die gleichen Bestimmungen wie bei einer Präsenzveranstaltung.

§ 9 Präsident

1. Das Amt des Präsidenten übernimmt eine der wichtigsten Aufgaben des Vereinslebens.
2. Der Präsident gehört nicht zum Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Der Präsident hat Sitz, aber keine Stimme in der Vorstandschaft.
4. Der Präsident wird von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit bestimmt.
5. Personen, die sich für dieses Amt bemühen sollten, nachfolgende Befähigungen besitzen und nachweisen können:
 - über Erfahrungen im Vereinsleben verfügen
 - über ein selbstsicheres und gepflegtes Auftreten verfügen
 - Kontakt zu den Mitgliedern, ebenso zu anderen Vereinen und Institutionen pflegen
 - wichtige Entscheidungen und Beschlüsse nur in Zusammenarbeit und nach Absprache mit dem Vorstand treffen. (ausgenommen sind Entscheidungen, die sofort und unverzüglich im Sinne der Satzung zu treffen sind, danach ist der Vorstand zu informieren)

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils im Mai statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter einer Einhaltungfrist von mindestens 14 Tagen, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen bzw. bekannt zu geben.
3. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Anträge müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Für die Annahme von Dringlichkeitsanträgen während der Mitgliederversammlung, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

7. Zutritt zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder und geladene Gäste.
8. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme.
10. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
11. Das Stimmrecht ruht, solange nicht alle fälligen Beiträge bezahlt sind.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben, sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
14. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Revisoren, die die Bücher und Unterlagen des Vereins im kommenden Geschäftsjahr prüfen. Die Vorstandschaft hat alle Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kassenrevisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
15. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, das jeweilige Abstimmungsergebnis, sowie die Unterschrift des Schriftführers und des Versammlungsleiters enthalten.

§11 Haftung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit i. S. des § 276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§12 Datenschutz

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine nach der Mitgliedsordnung notwendigen Daten bereitzustellen und etwaige Änderungen umgehend mitzuteilen.
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert.
3. Einer Weitergabe der Daten kann durch ein Mitglied widersprochen werden.
4. Die Verarbeitung und die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den gesetzlichen Richtlinien der geltenden DSGVO (siehe Geschäftsordnung)

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben genau wie ungültige Stimmen für die Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
2. Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung in Präsenz erfolgen.
3. Der Satzungsentwurf ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben
4. Bei der Auflösung des Vereins sind ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Liquidator und Liquidatoren können auch der 1. und der 2. Vorsitzende sein.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SC (Sportclub) Happurg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Wirksamkeit

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.09.2013 beschlossen und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

- Erstausgabe am 18.09.2013
- 1. Änderung am 25.10.2013
- 2. Änderung am 20.04.2018
- Neufassung am 22.04.2023